



Ordnung für die studentische Evaluierung von Studium und Lehre

in der Fassung der Genehmigung durch den Senat der Fachhochschule Osnabrück
vom 17.06.09, veröffentlicht am 01.09.09

§ 1 Ziele und Merkmale

- (1) Die Evaluation durch die Studierenden ist ein wichtiges Element im Qualitätsmanagement von Studium und Lehre. Für diesen dialogorientierten Prozess werden die Lehrveranstaltungen und die Studienorganisation regelmäßig durch die Studierenden bewertet.
- (2) Ein erfolgreiches Qualitätsmanagement von Studium und Lehre bedarf eines nachhaltigen Vertrauensverhältnisses zwischen den Lehrenden und der Hochschulleitung. Bei der Umsetzung der Evaluationsordnung ist die Entwicklung und Bewahrung dieses Vertrauensverhältnisses von besonderer Bedeutung.
- (3) Ein erfolgreiches Lehren und Lernen bedarf eines nachhaltigen Vertrauensverhältnisses zwischen den Lehrenden und den Studierenden. Für einen erfolgreichen Lernprozess sind Studierende und Lehrende in ihrer jeweils spezifischen Rolle gemeinsam verantwortlich.
- (4) Die Lehrevaluation dient der Reflexion des Lernprozesses der Studierenden im Kontext der jeweiligen Lehrveranstaltungen im Dialog mit den Studierenden. Die Evaluation der Studienorganisation dient der Reflexion der das Studium begleitenden Prozesse im Dialog mit den Studierenden. Die Ergebnisse fließen in den Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung der Studienprogramme ein.
- (5) Die anonymisierten Ergebnisse werden in geeigneter Form aufbereitet und den Gremien der Organisationseinheiten und der Hochschulleitung für die weitere Diskussion zur Verfügung gestellt.
- (6) Die anonymisierten Ergebnisse und die darauf aufbauenden qualitätsverbessernden Maßnahmen werden regelmäßig dokumentiert und veröffentlicht.
- (7) Die Evaluationsordnung wird regelmäßig im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele und Merkmale bewertet und gegebenenfalls angepasst.

§ 2 Lehrevaluation

- (1) Im Rahmen der Lehrevaluation wird ein Modul auf der Basis eines Fragebogens von den Studierenden bewertet und die Ergebnisse noch im selben Semester mit den befragten Studierenden besprochen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls in einem Bachelor Studiengang werden mindestens alle drei Jahre in einem Master Studiengang mindestens alle 2 Jahre einer Evaluierung unterzogen. Sind an einem Modul mehrere Lehrende beteiligt wird jeder Lehrende separat evaluiert.

- (2) Der Fragebogen enthält einen verbindlichen für alle Lehrmodule einheitlichen Teil und wird bei Bedarf (Laborpraktika, Projekte, Übungen, Exkursionen, Einzelunterricht, ..) durch einen spezifischen Teil ergänzt. Die Evaluierung der Praxisphasen und der Studienleistungen im Ausland erfolgt auf der Basis eines gesonderten Fragebogens. Die inhaltliche Ausgestaltung erfolgt in eigener Verantwortung durch die Fakultäten, Departments und Institute.
- (3) Für die Organisation der Lehrevaluierung sind die Fakultäten, Departments und Institute selbst verantwortlich. Deren Leitung stellt sicher, dass jedes Jahr mindestens 1/3 der angebotenen Module evaluiert werden. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluierung sind die verantwortlichen Lehrenden zuständig. Der Zeitpunkt der nächsten Evaluierung wird dokumentiert und ist den Studierenden in geeigneter Form mitzuteilen.
- (4) Die Studierenden führen die Lehrevaluation anonym durch. Die Ergebnisse werden von den Lehrenden bei der Planung ihrer individuellen didaktischen Weiterbildung berücksichtigt. Die Initiative für die Weiterbildung obliegt den Lehrenden.
- (5) Die Ergebnisse werden zum frühest möglichen Zeitpunkt anonymisiert, in geeigneter Form aufbereitet und wenigstens einmal jährlich in der jeweiligen Studienkommission behandelt. Die Studienkommission macht dem jeweiligen Leitungsgremium der Fakultät, des Departments oder des Instituts auf dieser Basis Vorschläge zur „Weiterentwicklung der Qualität der Lehre“ in folgenden Bereichen:
 - Lehrprozess (Konzeption, Umsetzung, didaktische Weiterbildung...)
 - Lernprozess der Studierenden (Tutorien, Propädeutika, ...)
 - Rahmenbedingungen (Raumsituation, studentische Arbeitsplätze, Ausstattung, ...)
 - Beratung (Fachstudienberatung, Praktika, ...)

Das zuständige Leitungsgremium behandelt wenigstens einmal jährlich die Vorschläge und fasst geeignete Beschlüsse.

- (6) Die aufbereiteten anonymisierten Ergebnisse und die Beschlüsse werden der zentralen Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement für die Dokumentation und Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die Hochschulleitung und der Senat behandeln auf dieser Basis wenigstens einmal jährlich unter angemessener Beteiligung der studentischen Gremienvertretern und der Studiendekaninnen und Studiendekane das Thema „Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre“ und fasst geeignete Beschlüsse.
- (7) Die dezentralen Organisationseinheiten können bei Bedarf weitergehende Regelungen für ihre Belange verabschieden.

§ 3 Evaluation der Studienorganisation

- (1) Mindestens einmal pro Semester wird den Studierenden im Rahmen eines Gesprächs Gelegenheit gegeben sich zur aktuellen Studienorganisation zu äußern. Die Festlegung der Form, des Zeitpunkts, und der Verantwortlichkeit obliegt der jeweiligen Fakultät, Department und Institut.
- (2) Im Rahmen der Evaluation der Studienorganisation werden die den Lehrbetrieb unterstützenden zentralen Einrichtungen auf der Basis eines Fragebogens von den Studierenden bewertet und die Ergebnisse noch im selben Semester mit der jeweiligen Leitung unter angemessener Beteiligung der studentischen Gremienvertretern besprochen. Jede Einrichtung wird alle drei Jahre einer Evaluierung unterzogen.

- (3) Unterstützende zentrale Einrichtungen im Sinne der Evaluationsordnung sind insbesondere:
- Studierendensekretariat
 - Bibliothek
 - Internationales Büro
 - Career Center
- (4) Für die Organisation der Evaluierung der unterstützenden zentralen Einrichtungen ist die Hochschulleitung verantwortlich. Dies umfasst die Erstellung der Fragebögen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung, die ordnungsgemäße Durchführung der Befragung und die Aufbereitung der Ergebnisse. Sie stellt dabei sicher, dass jedes Jahr wenigstens eine Einrichtung evaluiert wird.
- (5) Die Evaluation der Studienorganisation ist anonym durchzuführen. Die Ergebnisse werden von den jeweils Verantwortlichen und Beteiligten für die Optimierung der entsprechenden Prozesse bzw. für die Verbesserung der Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Initiative für die Optimierung im Bereich der unterstützenden Einrichtungen obliegt der jeweiligen Leitung.
- (6) Die aufbereiteten Ergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und veröffentlicht. Die Hochschulleitung behandelt auf dieser Basis wenigstens einmal jährlich unter angemessener Beteiligung des Senats, der studentischen Gremienvertreter und den für die evaluierten Einrichtungen Verantwortlichen das Thema „Weiterentwicklung der Qualität der Studienorganisation“ und fasst geeignete Beschlüsse.

§ 4 Datenschutz

Es gelten die Regelungen des niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Insbesondere sind die Verfahrensbeschreibungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.